

Amts = Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 29.

Marienwerder, den 18. Juli 1894.

1894.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2187 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 4. Juli 1894.

Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2188 die Verordnung, betreffend die Passpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 30. Juni 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 19. Verlosung von Kurmärkischen Schulverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. November 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinscheine Reihe XIV Nr. 7 und 8 bei der Staatsschulden = Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. October 1894 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1894 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1894 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schulverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schulverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 2. Juli 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc. 2) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) **im Monat Juni 1894** für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Juni 1894 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

im Hauptmarkorte	Hafer. Heu. stroh.		
	h	h	h
Culm für den Kreis Culm	7,35	2,63	2,63
Flatow für den Kreis Flatow	6,73	3,15	3,15
Dt. Krone " " Dt. Krone	7,21	2,51	2,49
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	6,37	2,94	2,11
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	8,65	4,50	2,36
Ronitz für die Kreise Ronitz, Schlochau und Tuchel	7,01	2,89	2,23
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwet	7,25	2,61	2,55
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	7,09	3,06	2,93

Marienwerder, den 16. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 19. Juli 1894.

3)

Markt- und
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

Nro.	Namen der Städte.	I. Markt- I. A. Getreide.																						
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer													
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering											
		Es kosten je 100 Kilogramm																						
		1/2	1/4	1/2	1/4	1/2	1/4	1/2	1/4	1/2	1/4	1/2	1/4											
1	Christburg		12 62				11 38			12 50			13 52											
2	Culm	12 75	12 50		11 25	10 89			12 50			14	13											
3	Dt. Eylau		13 22		10 27			12 38				12 13	10 93											
4	Dt. Krone				11 81	12 38	11 56	12 98			12 70	13 73	13 30	12 98										
5	Flatow		11 00			11 61			12 50			12 81												
6	Graudenz	13 30			11 18			13 11				13 80												
7	Jastrow					11 97			14				12 99											
8	König				11 86	11 58	11 38	13 30	12 87	12 58	13 35	12 93	12 37											
9	Löbau				12 13			11 73			13 20													
10	M. Friedland				11 72			12 50			12 95													
11	Marienwerder	15 80			11 99			12 10			16 47													
12	Mewe	13 50		12 50	12		11	14		13	15 50		14 50											
13	Neumark	13	12 50		12	11 50		12	11 50		14	13 50												
14	Riesenburg	12 81			10 97			11 90			12 60													
15	Rosenberg					11 48						13 24												
16	Schlochau					12 03			15 00			12 93												
17	Schweß					11 28			12 75			14 25												
18	Strasburg	13	12		11 18	10		11 33	10		13 75	13												
19	Stuhm					11 34						12 94												
20	Thorn	13 34	12 47		11 47	10 66		13 43	12 43		13 51	12 59												
21	Tuchel	15	14 40		13	12 50		12	11		15	14												
22	Hammerstein										14 50													
23	Neuenburg										14 67													
24	Vandsburg											13 50												
	Summa	122	50	100	71	12 50	162	83	160	60	33	94	175	26	124	55	38	28	200	80	103	12	39	85
	Durchschnittspreis	13	61	12	59	12 50	11	63	11	47	11	31	12	52	12	46	12	76	13	79	13	08	13	28

4)

Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Juni 1894 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als											
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-								
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.								
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.							
23	—	16	—	16	—	—	—	35	13	31	63	—	—	—	—	78	—	—	1083	—

Marienwerder, den 9. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

5)

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Mühlenbesizers Zimmermann zu Waldheim zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neudorf, Kreises Strasburg Wpr., an Stelle des verzogenen

Besizers und Gemeinde-Vorstehers A. Diez zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 9. Juli 1894.

Der Ober-Präsident.

Badenpreise

Marienwerder im Monat Juni 1894.

Preise.

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hülsenfrüchte			Eß- Kar- toffeln	Stroh		Heu	Fleisch					Gecän- deter Speck (bie- stger)	Eß- But- ter.	Eier 1 Schock 60 Stück													
Erbsen, (gelbe) zum Kochen	Spette- boh- nen, (weiße)	Linsen		Richt-	Krumm-		im Groß- handel	Rind im Kleinhandel		Schwei- ne.	Kalb-				Lamm-												
Es kosten je 100 Kilogramm													je 1 Kilogramm														
Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S
15						3 67								100	1 20	1		1 20	80	1		1 80	1	67	2	40	
16	50	30		70		3 60	5	3	5		90	1		90	1 20	1 05	1 05	1 80	1	70	2	80					
16	73					3 43	4 01		5 60	80	1 01	80	1 15	65	88	1 80	1	84	2	38							
16	67					3 35	4 75		4 78	90	1	90	1 10	90	1	1 80	1	65	2	96							
16						3 20	6		6	90	1 20	1	1 20	1	1	2		1 38	2	40							
17	47	23		33		3 17	4 85		4 97	79	1 21	96	1 13	1 07	1 02	1 68	2	15	2	48							
						3 14	4 22		4		1 04	94	1 08	72	95	2		1 61	2	30							
19	50	28		50		3 26	4 25		5 50	77	1 23	95	1 18	98	1	1 50	1	60	2	15							
						2 30					98	98	1 15	75	79	1 90	1	88	2	19							
15	78					3 87	4		5		80		1 20	50	90	2		2	80								
15	75	38		70		4 74	4 50		8 56	95	1 10	1	1 20	90	1 05	1 90	1	50	2	26							
15						3 75				120	1 40	1	1 40	1	1 30	2	30	2	80								
						2 01	5		4	70	80	70	1 10	35	80	1 60	1	75	1	70							
							4 60		6 13		1 25	1	1 55	85	1 10	1 70	1	80	2	30							
						3 68			95	1 10	1 10		1 30	95	1 05	1 80	1	69	2	38							
						3 18	4 55		5		95		1 08	81	95	1 60	1	44	2	31							
						3 24	4 63		75		85	78	1 15	80	85	1 80	1	41	2	57							
14	92					2 28	5 50	4 50	6		1 30	80	1	80	80	1 60	1	74	2	14							
												95	1 30	55	95	1 60	1	68	2	02							
19	50	20		34		3 33	5 58		5 83	73		98	88	1 10	96	1	40	1	54	2	22						
15	50					3 60	5		5	90	1	90	1 15	90	85	1 70	1	45	2	60							
214	32	139		257		60 80	76 44	7 50	81 37	1224	21 40	16 44	24 92	17 29	20 29	37 28	35 48	50 16									
16	49	27 80		51 40		3 31	4 78	3 75	5 42	87 43	1 07	91	1 19	82	97	1 78	1 69	2 39									

6) Bekanntmachung.
 Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Landwirths Louis Zieting in Schönwalde — Gemeinde-Vorsteher von Klaskawa — zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönwalde, Kreises Ronig, an Stelle des verzogenen Gutsbesizers und Amtsvorstehers Zieting zur öffentlichen Kenntniß.
 Danzig, den 7. Juli 1894.

Der Ober-Präsident.

7) Bekanntmachung.
 Von den Verpflegungsstellen für die Bemannung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge — veröffentlicht im Amtsblatt für 1894 Nr. 24 Seite 208 und 209 — sind aufgehoben worden:
 im Ueberwachungsbezirk Schilno (Nr. 1):

- Rudak (linkes Weichselufer)
- Plotterie (rechtes Weichselufer)
- Scharnau (rechtes Weichselufer)

im Ueberwachungsbezirk Kurzebrad (Nr. V): Mewe.
 Dagegen ist in Schilno selbst eine Verpflegungsstelle eröffnet worden.

Marienwerder, den 7. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Kaufmann E. Pakig in Danzig ist an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Max Steffens zum Belgischen Konsul für die Provinz Westpreußen mit dem Amtsfige in Danzig ernannt und in der gedachten Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Marienwerder, den 10. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

9) Nachdem es bereits früher notwendig geworden war, hinsichtlich der Anmeldungen zu den bei der hiesigen königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt stattfindenden Kursen und Prüfungen ein anderes Verfahren vorzuschreiben, als in den Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der königlichen Turnlehrer-

Nr. Namen der Städte.		II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juni 1894.																				Hinder- nieren- tafg 500 g	Essig. 1 l
		Mehl zur Speiseberei- tung aus		Gersten-		Buch- wei- zen- Grüße	Daser- Grüße	Hirse.	Reis Zava mitt- lerer	Kaffee		Speise Salz	Schwei- ne- Schmalz (hiefiges)										
		Wei- zen.	Kog- gen.	Gran- pe.	Grüße					Java mitt- ler (roh.)	Java gelb in ge- brann- ten Böhen												
						Es kostet je 1 Kilogramm																	
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		
1	Christburg	22	20	28	28	50	50	50	50	2 80	3 60	20	1 60										
2	Culm	24	20	50	40	50	70	60	60	3 30	4 10	20	1 60										
3	Dt. Eylau	24	20	50	50	60	60	60	60	3 20	4 —	20	1 80										
4	Dt. Krone	28	18	40	30	45	50	50	45	3 20	3 60	20	1 60										
5	Flatow	26	21	80	50	50	50	50	45	3 —	4 80	20	1 60										
6	Grandenz	22	18	38	35	43	42	38	42	2 90	3 63	20	1 80										
7	Jastrow	30	24	55	40	50	50		40	3 —	3 60	20	1 80										
8	Konitz	22	17	27	20	40	40	40	45	2 90	3 40	20	1 70										
9	Löbau	25	20	40	40	60	50	50	30	3 —	3 60	20	1 60										
10	Mf. Friedland	25	20	60	30	40	40	40	40	3 —	3 40	20	1 60										
11	Marienwerber	28	26	63	58	58	50	60	60	3 —	3 80	20	1 80										
12	Mewe	30	28	59	48	58	68	28	48	2 78	3 40	19	2 10										
13	Neumark	24	20	40	40	50	60	60	60	2 80	3 80	20	1 80								10		
14	Riesenburg	24	22	50	70		70	60	60	2 80	3 60	20	1 30	50							16		
15	Rosenberg	30	30	50	50			60	60	3 20	3 80	20	1 90										
16	Schlochau	26	24	60					50	2 80	4 —	20	1 60										
17	Schweß	18	16	35	17	35	45	28	22	2 30	3 10	20	1 60								10		
18	Strasburg	24	19	38	29	47	55	35	55	2 90	3 80	20	1 70										
19	Stuhm	22	20	22	22	40	50	40	40	2 80	3 60	20	1 60								15		
20	Thorn	24	20	35	24	40	50	30	50	3 20	4 —	20	1 60										
21	Tuchel	22	19	50	25	50	45		40	3 40	3 70	20	1 70								10		
22	Hammerstein																						
23	Neuenburg																						
24	Bandsburg																						
	Summa	5 20	4 42	9 70	7 46	8 66	9 95	8 39	10 02	62 28	78 33	4 19	35 40							50	61		
	Durchschnittspreis	25	21	46	37	48	52	47	48	2 97	3 73	20	1 69	50							12		

Das in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerber, den 9. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bildungs-Anstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern und von Turnlehrerinnen vom 6. Juni und 24. November 1884 und in den Prüfungsordnungen für Turnlehrer und Turnlehrerinnen vom 22. Mai 1890 vorgesehen war, haben sich neuerdings auch sonst noch Abänderungen einiger in diesen getroffenen Anordnungen als unabweislich erwiesen, mit Rücksicht auf welche eine Umarbeitung jener Vorschriften angezeigt erschien.

An Stelle der vorgenannten Bestimmungen und Prüfungsordnungen, die hierdurch aufgehoben werden, treten fortan die

1. Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die Königliche Turnlehrer-Bildungs-Anstalt in Berlin,
2. Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen,

3. Prüfungsordnung für Turnlehrer,
4. Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen
sämmtlich vom 15. Mai d. Js. — U. III. B. 1477.
Berlin, den 4. Juni 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Zu Auftrage:

Kügler.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Marienwerber, den 28. Juni 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestimmungen,
betreffend die Aufnahme in die Königliche Turnlehrer-
Bildungsanstalt in Berlin.
§ 1. Die Anstalt ist dazu bestimmt, Lehrer für

die Ertheilung des Turnunterrichts an Schulen auszubilden.

§ 2. Zur Theilnahme an den alljährlich stattfindenden Kursen, deren Anfang und Dauer im Staatsanzeiger und im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen sowie durch die königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen bekannt gemacht wird, sind geeignet alle Lehrer höherer Lehranstalten, die Kandidaten des höheren Lehramtes, welche die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, mit der Maßgabe, daß die Zeit der Theilnahme am Kursus auf das Seminar- oder Probejahr nicht angerechnet wird, und Volksschullehrer nach bestandener zweiter Prüfung.

Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Theilnahme an einem Kursus zu empfehlen.

Lehrer, welche nicht dem preussischen Staatsverbande angehören, können, soweit es sonst die Verhältnisse der Anstalt gestatten, ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde oder deren diesseitigen Vertreter erfolgt.

§ 3. Der Anmeldung, welche bei der vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen ist, sind beizufügen:

- 1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, der besonders auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft giebt,
- 2) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
- 3) das Zeugniß über die abgelegte Lehramtsprüfung,
- 4) ein von einem Turnlehrer auszustellendes Zeugniß über die erlangte turnerische Fertigkeit.

Die Anlagen der Anmeldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 4. Die zum Kursus Einberufenen werden von dem Anstaltsarzte auf ihren Gesundheitszustand untersucht, auch einer Prüfung im Turnen unterworfen, in welcher ein gewisses Maß körperlicher Kraft und turnerischer Fertigkeit nachzuweisen ist (Armbiegen und -strecken am Reck und Barren, Felgauffschwung, Wende und Kehre, Klettern und Hangeln an den Tauern, ein mächtig hoher Sprung u. dergl.).

Von dem Ergebnisse dieser Ermittlungen hängt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Kursus ab.

§ 5. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin zc. entstehenden Kosten sind von den Theilnehmern am Kursus selbst aufzubringen. Zwar werden in dazu geeigneten Fällen an preussische Staatsangehörige Beihilfen gewährt, jedoch lediglich für den Unterhalt hier, während Vertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie oder dergl. nicht bewilligt werden.

Die gewährten Beihilfen werden am Ende jedes Monats gezahlt.

§ 6. Um hier sogleich bei der Entschliebung über

die Einberufung zum Kursus einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Staatsfonds etwa zu gewährenden Beihilfen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältigster Prüfung seiner Verhältnisse bestimmen nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen lassen, daß ihm für seinen Unterhalt hier die erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. das gesteigerte Bedürfniß einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihilfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach gewissenhaft anzugeben, wie viel ihm von dem Einkommen seiner Stelle für jeden Monat der Kursusdauer nach Abzug etwaiger Vertretungskosten, der zur Unterhaltung der Angehörigen erforderlichen Summe, der in der Heimath zu zahlenden Abgaben u. s. w. ausschließlich zur Bestreitung der Kosten seines hiesigen Aufenthaltes sicher zur Verfügung bleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden und wieviel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstützungsgehalte können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfniß einer außerordentlichen Beihilfe nachweislich in Folge unvorhergesehener Vorkommnisse eingetreten ist.

§ 7. Die Theilnehmer am Kursus haben sich aus eigenen Mitteln die in der Anstalt übliche Turnkleidung zu beschaffen.

Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

U. III. B. 1477. III. B. 55.

Bestimmungen,

betreffend die Aufnahme in die an der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

§ 1. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen werden in der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin (SW. Friedrichstraße 229) alljährlich — etwa drei Monate dauernde — Kurse abgehalten, deren Anfang im Staatsanzeiger, in den Amtsblättern und in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen bekannt gemacht wird.

§ 2. Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht nachgewiesen haben.

Andere Bewerberinnen können, soweit es sonst die Verhältnisse der Anstalt gestatten, aufgenommen werden, wenn sie das 19. Lebensjahr überschritten haben und die erforderliche Schulbildung nachweisen.

Bewerberinnen im Alter von mehr als 35 Jahren können nur unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 3. Die Gesuche um Aufnahme sind an den Unterrichtsminister zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten

Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens bis zu den in den Bekanntmachungen angegebenen Terminen anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramt stehen, haben das Gesuch bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin einzureichen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem bestimmt anzugeben ist, ob die Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt und auf welche Weise sie sich dieselbe angeeignet hat,
 - 2) ein Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;
- außerdem:
- 3) von solchen, die bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
 - a. das Zeugniß über diese Prüfung,
 - b. ein Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein von einem Geistlichen oder der Ortsbehörde ausgestellt's Führungszeugniß,
 - 4) von anderen Bewerberinnen:
 - a. der Geburtschein,
 - b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
 - c. ein amtliches Führungszeugniß.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen des Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 4. Die nach den vorgelegten Zeugnissen für geeignet befundenen und einberufenen Bewerberinnen werden vor Zulassung zum Kursus erforderlichen Falles einer ärztlichen Untersuchung unterworfen; auch bleibt es dem Director der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt vorbehalten, unter Umständen behufs Feststellung, ob die Bewerberinnen die erforderliche Schulbildung besitzen, eine besondere Prüfung anzuordnen.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittlungen hängt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Kursus ab.

§ 5. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin zc. entstehenden Kosten sind von den Teilnehmerinnen am Kursus selbst anzubringen. Zwar werden in dazu geeigneten Fällen Unterstützungen bis zur Höhe von 90 Mark monatlich aus Staatsfonds gewährt, jedoch lediglich für den Unterhalt hier, während Beihilfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte u. s. w. nicht bewilligt werden.

Die gewährten Unterstützungen werden am Ende jedes Monats gezahlt.

§ 6. Um hier sogleich bei der Entschliesung über die Einberufung zum Kursus einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Staatsfonds etwa zu gewährenden

Unterstützungen gewinnen zu können, muß jede Bewerberin bei der Anmeldung nach sorgfältigster Prüfung ihrer Verhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen lassen, daß ihr für ihren Unterhalt hier die erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihilfe sie dazu bedarf. Jede Bewerberin hat demnach gewissenhaft anzugeben, wie viel ihr während ihres hiesigen Aufenthaltes für jeden der drei Monate der Kursusdauer von dem Einkommen ihrer Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihr aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wie viel sie aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstützungs-gesuche können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe nachweislich in Folge unvorhergesehener Vorkommnisse eingetreten ist.

§ 7. Eine besondere Turnkleidung wird nicht verlangt, nur dürfen die Kleidungsstücke die freie Bewegung des Körpers, namentlich der Arme, nicht hemmen. Das Kleid muß die Füße frei lassen; die Absätze an den Lederschuh'n müssen breit und dürfen, außen gemessen, nicht über 1 1/2 Centimeter hoch sein.

Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U. III. B. 1477. IV. Boffe.

Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer

§ 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer ist in Berlin eine Kommission gebildet, in welcher der Director der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt den Vorsitz führt.

§ 2. Zur Prüfung werden zugelassen:

- 1) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschrittmäßig nachgewiesen haben;
- 2) Studierende, jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester;
- 3) ausnahmsweise auch andere Bewerber, wenn sie die Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange oder die Prüfung nach Abschluß der Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bestanden und das 22. Lebensjahr überschritten haben.

Solche Bewerber, welche dem preussischen Staatsverbande nicht angehören, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde oder deren diesseitigen Vertreter erfolgt.

§ 3. Die Prüfung findet in der Regel im Februar statt und wird in den Räumen der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hieselbst, SW. Friedrichstraße 229, abgehalten.

Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Anisblätter sowie durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen bekannt gemacht.

§ 4. Die Anmeldungen sind an den Unterrichtsminister zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerbern bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerbern bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, spätestens bis zum 1. Januar anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldung bei dem königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 1. Januar einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Zuname, der Wohnort, das Alter, die Konfession und die derzeitige Stellung des Bewerbers anzugeben ist,
- 2) ein ärztliches Gesundheitsattest,
- 3) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung;

aufserdem:

- 4) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrer bestanden haben:
 - a. das Zeugniß über diese Prüfung,
 - b. ein Zeugniß über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugniß;
- 5) von den übrigen in § 2 unter b und c bezeichneten Bewerbern:
 - a. der Geburtschein,
 - b. ein Führungszeugniß, ausgestellt von der Universitäts- oder von der Ortsbehörde,
 - c. von den Nichtstudirenden das Schulzeugniß über die bestandene Reife- oder Abschlußprüfung.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesamtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§ 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich

- 1) auf die Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beschreibung und Entwicklung von Turnübungen, auf die Bestimmung, Begrenzung und Gruppierung des Übungsstoffes für die verschiedenen Alters- und

Klassenstufen, auf die durch das Studium von Fachschriften gewonnene Kenntniß der Turnlitteratur und der Turnsprache;

- 2) auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Übungsgeräthe und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume;
- 3) auf die Kenntniß des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage a.), des Einflusses der turnerischen Übungen auf diese sowie der beim Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln und auf die ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen;
- 4) bei denjenigen Bewerbern, welche eine Lehrerprüfung nicht abgelegt haben, auf die Kenntniß der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§ 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich

- 1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Übungen des Schulturnens,
- 2) auf den Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes in besonderen Lehrproben.

§ 9. Bewerber, welche zugleich die Befähigung für Ertheilung des Fecht- oder Schwimmunterrichtes (s. Anlage b.) nachzuweisen wünschen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§ 10. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

§ 11. Diejenigen Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß. Die Stempelgebühr für das Zeugniß beträgt 1 Mark 50 Pfennige.

Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U. III. B. 1477. I. Boffe.

Anlage a.

Kenntniß des menschlichen Körpers.

Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen.

Das Knochengeriüst als Grundlage des Bewegungsapparates; die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Einzelne gehenden Beschreibung der Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsweise der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengeriüsts: Bau und Thätigkeit der Muskeln im allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln und Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zu Stande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Functionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße; Kenntniß der Stellen, an denen größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Er-

nährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im allgemeinen; Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

Anlage b.

Die Schwimmlehrerprüfung besteht aus

- 1) einer praktischen Prüfung, umfassend das Schwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge (Fuß- und Kopfsprünge), das Wasserretten, Tauchen, Schwimmen unter dem Wasser, das Retten im Wasser Verunglückter und ihre Behandlung bis zur Ankunft eines Arztes; dazu eine Lehrprobe behufs Nachweises des erforderlichen Lehrgeschicks;
- 2) einer theoretischen Prüfung, die sich erstreckt auf die Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, die Methode des Schwimmunterrichtes, die Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten.

Prüfungs-Ordnung für Turnlehrerinnen.

§ 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrerinnen ist in Berlin eine Kommission gebildet, in welcher der Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt den Vorsitz führt.

§ 2. Zur Prüfung werden zugelassen:

- 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
- 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Solche Bewerberinnen, welche dem preussischen Staatsverbande nicht angehören, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihre Anmeldeung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde oder deren diesseitigen Vertreter erfolgt.

§ 3. Die Prüfungen finden jährlich zweimal (in der Regel im Mai und im November) statt und werden in den Räumen der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hier selbst, SW. Friedrichstraße 229, abgehalten.

Die Termine werden durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter sowie durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen bekannt gemacht.

§ 4. Die Anmeldungen sind an den Unterrichtsminister zu richten und von den in einem Lehramte

stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens bis zum 1. April bezw. 1. October anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 1. April bezw. 1. October bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Zuname, die dienstliche Stellung, der Wohnort, das Alter und die Konfession der Bewerberin anzugeben ist,
- 2) ein ärztliches Gesundheitsattest,
- 3) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung;

außerdem:

- 4) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
 - a. das Zeugniß über diese Prüfung,
 - b. ein Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde;
- 5) von den übrigen in § 2 unter 2 bezeichneten Bewerberinnen:
 - a. der Geburtschein,
 - b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
 - c. ein amtliches Führungszeugniß.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens.

§ 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich

- 1) auf die Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und die Methode des Mädcheturnens, auf die Beschreibung und Erklärung von Turnübungen, auf die Entwicklung derselben von den einfachen Formen zu den zusammengesetzten, auf Bestimmung, Begrenzung, und Gruppierung des Übungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen und auf die Kenntniß einiger Fachschriften;
- 2) auf die Beschreibung der für das Mädcheturnen geeigneten Übungsgeräthe und die Art ihrer Anwendung;
- 3) auf die Kenntniß des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage), des Einflusses der turnerischen Übung-

gen auf diese, der beim Turnbetriebe zu beobachtenen Gesundheitsregeln und der ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen.

- § 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich
- 1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Mädchenturnens,
 - 2) auf den Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes in besonderen Lehrproben.

§ 9. Jede Bewerberin hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§ 10. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß. Die Stempelgebühr für das Zeugniß beträgt 1 Mark 50 Pfennige.

Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U. III. B. 1477. II. Boffe.

Anlage.

Kenntniß des menschlichen Körpers.

Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen.

Das Knochengeriüst als Grundlage des Bewegungsapparates; die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Einzelne gehenden Beschreibung der Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsweise der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengeriüsts: Bau und Thätigkeit der Muskeln im allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln und Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zu Stande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Functionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße; Kenntniß der Stellen, an denen größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungslüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im allgemeinen; Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien.) Bewegungs- und Empfindungsnerve. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

10) Bekanntmachung.

Zur öffentlichen und meistbietenden Verpachtung der im Kreise Graudenz, 6 km vom Bahnhof Melno entfernt gelegenen Domäne Rehden nebst Vorwerk Klemenau von Johannis 1895 bis dahin 1913 steht, da dem bisherigen Pächter auf das von ihm in dem

ersten Verpachtungstermine abgegebene einzige Gebot der Zuschlag nicht ertheilt worden ist, von Neuem Termin an

Sonnabend, den 11. August d. Js.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserem Sitzungszimmer an. Gesamtfläche 534 ha, darunter 325 ha Acker und 69 ha Wiesen. Grundsteuer-Reinertrag 12387 Mark. Bisheriger Pachtzins 19790 Mark (einschließlich 1470 Mark Meliorationszinsen). Pachtbewerber haben bis spätestens zum 10. August dieses Jahres ihre landwirthschaftliche Befähigung und ein verfügbares Vermögen von 125 000 Mark unter Beibringung eines zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern enthaltenden Zeugnißes des Kreislandraths nachzuweisen. Die Verpachtungsbedingungen liegen in unserer Registratur und auf der Domäne zur Einsicht aus und können in Abschrift gegen Erstattung der Unkosten von uns bezogen werden. Besichtigung der Domäne nach vorgängiger Anmeldung bei dem jetzigen Pächter, Herrn Wiechmann in Rehden, jederzeit gestattet.

Marienwerder, den 12. Juli 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

11) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Juni 1894 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- | | | |
|----|--------------------|---------------|
| a. | 50 Kilogramm Hafer | 7 Mark 35 Pf. |
| b. | " " Heu | 3 " 68 " |
| c. | " " Stroh | 2 " 10 " |

Danzig, den 7. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

12) Die mit einem Staatseinkommen von 600 Mk. jährlich dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Angerburg, mit dem Wohnsitze Benkheim, ist neu zu besetzen.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Einreichung der Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes innerhalb 4 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 11. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

13) Bekanntmachung.

Der von Walddorf kommende, die mit Lehm befestigte Dorfstraße Mockrau durchkreuzende, am Wegweiser bei dem Ostkrüge vorbei bis zur Chaussee Klein Tarpn—Kalmusen führende öffentliche Weg soll, weil überflüssig, als öffentlicher Weg eingezogen werden, dagegen als Privatweg bestehen bleiben.

Dieses Vorhaben wird hiernit mit der Aufforderung veröffentlicht, Einsprüche dagegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen.

Mockrau, den 12. Juli 1894.

Der Amtsvorsteher.

Horst.

14) Nachweisung
 der bis Ende Juni 1894 eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektions-Bezirks Bromberg.

N a m e der Ortschaften.	K r e i s.	Amtsgerichts- Bezirk.	Polizei- Districts- Amt.	Bestellungs- Postanstalt.	Berichtigungen.
Adelheidsthal, Wald- wärter-Etbl. Domslass, D., G.	Schlochau	Hammerstein	—	Schöнау (Kr. Schlochau) Hammerstein	statt Eickfier. in Spalte 1: „[X]“ und „Bw.“ streichen.
Breitenfelde, [X] Pfb., Ab.	„	„	—	„	in Spalte 1: „Bw.“ streichen.
Breitenfelde, G.	„	„	—	Domslass	nachtragen.
Falkenwalde, [X], D.	„	„	—	Hammerstein	in Spalte 1: „Ab.“ streichen.
Falkenwalde, Ab.	„	„	—	Domslass	nachtragen.
Neuberg, Bw., Fo.	„	Schlochau	—	„	statt Bärenwalde (Wpr.) in Spalte 1: „Fo.“ nach- tragen.
Schönwerder, Ab., Ng. Wff. m	„	Pr. Friedland	—	Peterswalde (Wpr.)	in Spalte 1: „Fo.“ streichen.
Schönwerder, Fo.	„	„	—	Domslass	nachtragen.
Antalienruhe, Bw.	„	Hammerstein	—	„	statt Crummensee.
Karlsbraa (Barzece), Ng.	König	König	—	Mittel	zu streichen, ver- einigt mit Mittel.
Domslass, Bw.	Schlochau	Hammerstein	—	Domslass	nachzutragen.

Bromberg, den 3. Juli 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

15)

Bekanntmachung.

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirection als unbestellbar:

Einfache Nr.	Gegenstand.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Geld- betrag.		Ort und Zeit der Einlieferung.
				Ab	S	
1	Postanweisung.	Frau Franziska Wendt.	Berlin	15	—	Lautenburg (Wpr.) 4. 4. 94.
2	„	Nr. 5263.	Meg	3	10	Thorn 5. 1. 94.
3	Einschriebbrief.	Abraham Zudel Amenichart.	Warschau	—	—	Thorn 25. 10. 93.
4	„	Lebemann.	Hamburg	—	—	Schweb (Weichsel) 19. 4. 94.
5	Brief.	Frau Marie Chomse.	Berlin	5	—	Thorn 2. 4. 94.
6	Paket.	G. Goldnick.	Osternode (Ostpr.)	—	—	Sedlitz 14. 1. 94.

Die Absender der genannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die bezeichneten Sendungen bz. Geldebeträge zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Danzig, den 13. Juli 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zielcke.

16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Fejtal, Glasmacher, geboren am 3. März

1863 zu Milau bei Neustadt, Mähren, ortsan-
gehörig zu Bognov-Mestec, Bezirk Chotebor, Böh-
men, wegen versuchten schweren Diebstahls (1 Jahr
3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27.

Januar 1893), von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 17. Mai d. Js. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Nietschel, Koch, geboren am 10. April 1874 zu Haida, Bezirk Böhmisches-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 16. Mai d. J.
2. Johann Schartel, Maurer, geboren am 19. September 1836 zu Jöptau, Bezirk Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 1. Juni d. J.
3. Friedrich Anton Schmidt, Schlossergeselle, geboren am 14. Juni 1863 zu Winzer, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Herzoglich sächsischen Landrathsamt zu Coburg, vom 2. Juni d. J.
4. Robert Wagner, Arbeiter, geboren am 10. October 1869 zu Biela, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Lüneburg, vom 1. Juni d. J.
5. Leopold Waldhauser, Erdarbeiter, geboren am 15. November 1863 zu Silberberg, Bezirk Mattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Bruck, vom 25. Mai d. J.
6. Johann Chlan, Schlosser, geboren am 1. November 1850 zu Brezan, Bezirk Straconitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns und Gebrauchs falscher Legitimations-Papiere, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 8. Mai d. J.
7. Karl Kötter, Schreiber, geboren am 31. October 1857 zu Tyrnau (Nagy-Szombat), Komitat Prefsburg (Pozsony), Ungarn, ortsangehörig zu Jdrina, Bezirk Voitsch, Krain, Oesterreich, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 26. Mai d. J.

Die durch Beschluß der Polizeibehörde zu Hamburg vom 23. Juli v. J. verfügte Ausweisung der Korsettnäherin Mathilde Jönson (Central-Blatt für 1893 S. 249 Z. 9) und die durch Verfügung der Königlich bayerischen Polizei-Direction zu München vom 17. April d. J. verfügte Ausweisung des Metzgers Johann Plangger (Central-Blatt für 1894 S. 271 Z. 11) sind zurückgenommen worden.

17) Personal-Chronik.

Der Königl. Kreis-Schulinspector Dr. Hoffmann in Schönsee ist vom 23. Juli bis zum 1. September cr. beurlaubt und wird während dieser Zeit

von dem commiss. Kreis-Schulinspector Dr. Volkmar in Briesen vertreten.

Der Königl. Kreis-Schulinspector Dr. Cunert in Culm ist vom 22. Juli bis 15. September d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit durch den Königl. Kreis-Schulinspector Dr. Kaphahn in Graudenz vertreten.

Der Königl. Kreis-Schulinspector Eichhorn in Lessen ist vom 18. Juli bis zum 18. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit durch den Herrn Superintendenten Schleme daselbst vertreten.

Dem Pfarradministrator Marian Turulski zu Puzig ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Bobrowo, im Kreise Strassburg Wpr., verliehen worden.

Die Wahl des Schlossermeisters Wilhelm Hoffmann, des Böttchermeisters Heinrich Wrase und des Kaufmanns Emil Wolff zu unbefol deten Rathmännern der Stadt Märkisch Friedland ist bestätigt.

18) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Reberitz, Kreis Deutsch Krone, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Bartsch zu Dt. Krone bis zum 1. August d. J. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Watterowo, Kreis Culm, wird zum 1. October d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Dr. Cunert zu Culm zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

19) Bekanntmachung.

Die Erhebung des Brückengeldes an der früheren Eisenbahnbrücke bei Dirschau soll vom 15. November d. Js. ab auf den bestimmten Zeitraum von 3 Jahren, beziehungsweise auf 1 Jahr mit stillschweigender Verlängerung auf ein neues Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf des Pachtjahres gekündigt wird, und unter Steigerung der vorherigen Pachtsumme um 2 %, verpachtet werden und haben wir zur Abgabe der Pachtgebote einen Termin auf

Montag, den 27. August 1894, Vorm. 10 Uhr im Lokale des Steuer-Amtes zu Dirschau anberaumt.

Die näheren Pachtbedingungen werden im Bietertermin bekannt gemacht, können aber auch vorher in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden. Zur Sicherung des Pachtgebots ist von jedem Bieter eine Kaution von 300 Mark bei Beginn des Termins niederzulegen.

Elbing, den 12. Juli 1894.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Hierzu Nummerlisten und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.)

